

Lokale Nachrichten Waldfischbach-Burgalben mit dem

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldfischbach - Burgalben



HOLZLAND / SICKINGER HÖHE

www.vgwaldfischbach-burgalben.de

49. Jahrgang

Freitag, 18. März 2022

Nr. 11/2022



Geiselberg



Heltersberg



Hermersberg



Höheinöd



Horbach



Schmalenberg



Steinalben



Waldfischbach-
Burgalben

MARCEL
YANN LOUP
& ANISHA

ADAM ‡

pour le plaisir



Samstag, 26. März 2022

Bürgerhaus Waldfischbach-Burgalben

Beginn: 20 Uhr • Eintritt: 16 €, Abendkasse zzgl. 2,00 €

Vorverkauf: www.reservix.de • Maik Wagner Bestattungen, Hauptstr. 80

Zentralbücherei, Friedhofstr. 3 (nur EC-Kartenzahlung!)

Info: www.buergerhaus-schuhfabrik.de



Notdienste

Allgemeine Notrufe

Polizei 110
Feuerwehr / Rettungsdienst 112
Kriminalpolizei 06331/5200
Giftzentrale Universitätsklinik Homburg 06841/162257

Apotheken Notdienste

Ansage des Apothekennotdienstes über landeseinheitliche Rufnummern:

deutsches Festnetz: 0180-5-258825-PLZ (0,14 €/Min.)
Mobilfunknetz: 0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 €/Min.)
Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter www.lak-rlp.de

Das Verfahren ist denkbar einfach: Nach Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefonsatzung, werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt.

Notdienstplan vom 18.03. bis 24.03.2022

Fr. 18.03.2022

Sonnen-Apotheke Tel.: 06331/70793

Alleestr. 1, 66953 Pirmasens

Sa. 19.03.2022

Bruderfels-Apotheke Tel.: 06331/140773

Hauptstr. 121, 66976 Rodalben

So. 20.03.2022

Landgrafen-Apotheke OHG Tel.: 06331/63329

Exerzierplatzstr. 9-11, 66953 Pirmasens

Apotheke an der Linde Tel.: 0631/41464818

Dansenbergerstrasse 64, 67661 Kaiserslautern

Mo. 21.03.2022

Gräfenstein-Apotheke Tel.: 06395/7442

Prinzregentenstr. 5, 66981 Münchweiler

Bahnhof-Apotheke Tel.: 06331/12124

Schlossstraße 18, 66953 Pirmasens

Di. 22.03.2022

Höhen-Apotheke Tel.: 06371/3324

Hauptstr. 43 a, 66851 Queidersbach

Westrich-Apotheke Tel.: 06336/99303

Bahnhofstr. 14, 66509 Riesweiler-Mühlbach

Mi. 23.03.2022

Eichen-Apotheke OHG Tel.: 06307/1237

Hauptstr. 8, 67707 Schopp

Wasgau-Apotheke Tel.: 06331/75240

Lemberger Str. 19 A, 66955 Pirmasens

Do. 24.03.2022

Löwen-Apotheke Tel.: 06334/1312

Bahnhofstr. 36, 66987 Thaleischweiler-Fröschen

Kur-Apotheke Tel.: 06306/1333

Auf der Heide 4, 67705 Trippstadt

Zu beachten ist, dass der Notdienst immer um 8.30 Uhr beginnt und am folgenden Tag um 8.30 Uhr endet, auch an Sonn- und Feiertagen. Der Bereitschaftsdienst kann sich kurzfristig ändern – Angaben ohne Gewähr!

Ärztliche Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117
(gebührenfrei; ohne Vorwahl)

Zahnärztlicher Notdienst

Notdienst abrufbar unter www.zahnnotfall-pfalz.de oder unter der Rufnummer des Hauszahnarztes.

Bereitschaftsdienst der Hebammen

Notdienst Krankenhaus PS 06331/714-1306

Tierärztlicher Notdienst

Notdienst kann bei den Tierärzten erfragt werden.

Verbandsgemeindeverwaltung

Öffnungszeiten mit Publikumsverkehr der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190
Internet: www.vgwaldfischbach-burgalben.de

Montag, Dienstag & Donnerstag von 08.30 – 12.00 Uhr
und von 14.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch geschlossen
langer Donnerstag bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.30 – 13.00 Uhr

Touristinformation der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-160

Hallenbad Waldfischbach-Burgalben

Das Hallenbad in Waldfischbach-Burgalben ist momentan geschlossen.

Verbandsgemeindeverwaltung

Ortsgemeinden

Bürgersprechstunden in den Ortsgemeinden:

Sehen Sie hierzu die Einträge unter den jeweiligen Ortsgemeinden.

Schiedsamt

Eckhard Jochum Tel.: 0171-2742469
das Schiedsamt ist momentan geschlossen

Forstrevierleitung

RL Wagner, Tel. 06307/1896 oder 0175/1856314
Forstamt Johanniskreuz 06306/92100

Ämter und Behörden

Amtsgericht Pirmasens 06331/871-1
Amt für Verteidigungslasten 06331/63006
Arbeitsamt Pirmasens 06331/147-0
Finanzamt 06331/7110
Forstamt Johanniskreuz 06306/92100
Industrie- und Handelskammer 06331/523-0
Notariat Waldfischbach-Burgalben 06333/9207-0
Polizeiinspektion Waldf.-Burgalben 06333/927-0
Straßenmeisterei Waldf.-Burgalben 06333/9203-0
Kreisverwaltung Pirmasens 06331/8090

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung
Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo u. Di 14-16 Uhr, Do 14-17 Uhr

Ärztliche Impfberatung

Telefonische Beratungen und Auskünfte zu Impfungen

Frau Christine Barlet 06331/809-413

Gesundheitsamt

06331/809-402

Corona-Info Hotline Gesundheitsamt PS

Mo. – Do. 9 – 15 Uhr, Fr. 9 – 12 Uhr Hotline 06331/809 700

Coronavirus-Hotline des Gesundheitsministeriums Rheinland-Pfalz

Diese beantwortet Fragen rund um Covid-19, das Coronavirus.
Mo. – Do. 9 – 16 Uhr; Fr. 9 – 12 Uhr. 0800 575 8100

Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums

Hotline zum Corona-Virus 030 / 346 465 100

Kfz-Zulassungsstelle

Mo-Mi 7.30-15 Uhr, Do 7.30-16.30 Uhr, Fr 7.30-11.30 Uhr

Kommunales Jobcenter

Tel. 06331/809-0
Mo 8-12 Uhr u. 14-16 Uhr, Do 8-12 Uhr u. 14-17 Uhr

Kreisjugendpfleger Andreas Schröder 06333/275623
Postanschrift: Friedhofstr. 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben

Kindergärten und Schulen

Kindergarten Heltersberg 06333/63879
Kath. Kindergarten Hermersberg 06333/64656
Prot. Kindergarten Höheinöd 06333/4924
Kath. Kindergarten Horbach 06333/64945
KiTa Vogelnest Schmalenberg 06307/6990
Kath. KiTa St. Elisabeth Waldf.-Burgalben 06333/2304
Prot. KiTa Arche Noah Waldf.-Burgalben 06333/1379
Gemeindekindergarten Regenbogen Wfb.B. 06333/3073
Grundschule Heltersberg 06333/63973
Grundschule Hermersberg 06333/63444
Grundschule Höheinöd 06333/2861
Grundschule Burgalben 06333/2564
Grundschule Waldfischbach 06333/955192
Öffnungs- und Sprechzeiten des Sekretariats
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
IGS u. Realschule Plus 06333/92020 u. 920250

Büchereien

Geiselberg Tel. 06307/345
Öffentliche Bücherei, Rathaus
Mittwoch von 17.00 – 19.00 Uhr
Freitag von 17.00 – 19.00 Uhr
Heltersberg Tel. 06333/63066
Gemeindebücherei
Dienstag von 10.00 – 11.00 und 16.00 – 19.00 Uhr
Freitag von 16.00 – 19.00 Uhr
Hermersberg Tel. 06333/6024667
Kath. öffentl. Bücherei, Schwesternhaus
Mittwoch von 14.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag von 17.00 – 19.00 Uhr
Höheinöd
Dienstag von 17.00 – 19.00 Uhr
Freitag von 17.00 – 19.00 Uhr
Schmalenberg
Mittwoch von 15.00 – 17.00 Uhr
Freitag von 16.00 – 18.00 Uhr
Zentralbücherei
Öffnungszeiten
Montag 14-18 Uhr
Dienstag und Donnerstag 10-12 Uhr und 14-18 Uhr
Freitag 09-14 Uhr
Samstag 10-13 Uhr
Weitere Infos zur Bücherei unter Tel. 06333-925-168 und unter www.zentralbuecherei.de

Museen

Heimatismuseum Waldfischbach-Burgalben
Hauptstr. 112, 67714 Waldfischbach-Burgalben 06333/955880
Heimatismuseum Heltersberg
Schulstr. 1, 67716 Heltersberg 06333/65338

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil, Nachrichten und Hinweise:

Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Tel.: 06333/925-0,

E-Mail: amtsblatt@waldfischbach-burgalben.de

Verlag: Verantwortlich für Anzeigen: Rainer Zais, Fieguth-Amtsblätter, SÜWE, Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Niederlassung: Friedrichstraße 59, 67433 Neustadt, Telefon 06321 3939-60, Fax 06321 3939-66, Mail: anzeigen@amtsblatt.net. Für den Inhalt der Auftraggeber. Für Druckfehler keine Haftung. **Druckerei:** Badisches Druckhaus, Baden-Baden GmbH, Flugstraße 9, 76532 Baden-Baden.

Redaktionsschluss: montags 11 Uhr, bei Feiertagen beachten Sie bitte den geänderten Redaktionsschluss!

Amtlicher Teil



Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190
www.vgwaldfischbach-burgalben.de
Montag, Dienstag, Donnerstag

von 08.30 – 12.00 Uhr
und von 14.00 – 16.00 Uhr
geschlossen
bis 18.00 Uhr
von 08.30 – 13.00 Uhr

Mittwoch
langer Donnerstag
Freitag

Abholung von Personalausweisen oder Reisepässen Ist Ihr Dokument schon fertig?

Reisepässe, die bis zum **11.02.2022** beantragt wurden, können nach telefonischer Terminvereinbarung beim Einwohnermeldeamt (Zimmer U 5) abgeholt werden.

Personalausweise können erst **nach Erhalt des Pin-Briefes** bei uns abgeholt werden. Bitte geben Sie **ausgestellte vorläufige oder abgelaufene Personalausweise bzw. Reisepässe beim Einwohnermeldeamt ab**.

Sollten Sie den Personalausweis/Reisepass nicht selbst abholen können, stellen Sie dem Abholer bitte eine Vollmacht aus und geben diese der bevollmächtigten Person mit.

Vollmachtserklärung zur Abholung eines Personaldokuments

Ich, die/der Unterzeichnende (Antragsteller)

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Anschrift:

bevollmächtige hiermit (Daten der bevollmächtigten Person, diese muss sich bei Abholung ausweisen können):

Name / Vornamen:
Geburtsdatum / -ort:
Straße / Haus-Nr.:
PLZ / Wohnort:

zur Abholung meines Personalausweises ☐ / Reisepasses ☐.

Den bisherigen Personalausweis / Reisepass möchte ich **>abgeben<** | **>entwertet zurück erhalten<**!
(zutreffendes bitte streichen und/oder unterstreichen, erfolgt keine Kennzeichnung, wird **>abgeben<** vorausgesetzt)

Zusatz für Abholung eines Personalausweises:

**Erklärung über den Erhalt des PIN-Briefes (§ 13 PAuswG)
als Voraussetzung zur Abholung durch einen Bevollmächtigten**

Mit meiner Unterschrift erkläre ich gleichermaßen, dass mir der Brief mit der PIN, der PUK und dem Sperrkennwort zum elektronischen Identitätsnachweis vom Ausweishersteller (Bundesdruckerei) zugesandt wurde und mir vorliegt.

Wichtiger Hinweis:

Haben Sie bisher keinen PIN-Brief vom Ausweishersteller erhalten oder wurde bei der Beantragung des Dokuments die Zusendung des PIN-Briefes an die Ausweisbehörde vereinbart, ist das persönliche Erscheinen des Antragstellers zwingend erforderlich.

Eine Aushändigung des Personalausweises an Dritte mit Vollmacht ist in diesen Fällen nicht möglich!

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Weitere Information

Für die Beantragung von neuen Ausweisdokumenten sind immer ein aktuelles biometrisches Passbild und der vorhandene alte Ausweis vorzulegen.

Die Kosten für einen Reisepass betragen für Personen unter 24 Jahren **37,50 €**, für Personen über 24 Jahren **60,00 €**. Personalausweise kosten für Personen unter 24 Jahren **22,80 €**, für Personen über 24 Jahren seit 01.01.2021 **37,00 €** (vorher 28,80 €).

Die Gebühren sind bei der Beantragung bar oder mit EC Karte zu entrichten.

Notfallrufnummern

Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Wasserversorgung

Höheinöd 06375/6149

Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg,
Horbach, Schmalenberg und Steinalben 0631/3723-301

Abwasserbeseitigung

Gebiet der Verbandsgemeinde 0631/3723-301

Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Wasser Waldfischbach-Burgalben 06333/2758-2322

NAHWERK Energie GmbH & Co. KG

Strom Waldfischbach-Burgalben 06333/2758-2322

Wärmenetz Hermersberg, Höheinöd und Steinalben 0631/3723-301

Zweckverband zur Kommunalwald-Bewirtschaftung Holzland

- Forstrevier Holzland -

Zuständig für die Gemeindewälder Schmalenberg, Waldfischbach-Burgalben, Geiselberg, Steinalben und die Hembach-Genossenschaft sowie den Kleinprivatwald in den Gemarkungen Geiselberg, Schmalenberg, Steinalben, Waldfischbach und Burgalben.

Erreichbarkeit des Revierleiters:

Der Revierleiter Herr Christoph Wagner ist zu erreichen unter
Tel.: 06307 1896, mobil 0175 185 6314
Fax: 06307 911467
e:mail: christoph.wagner@wald-rlp.de

Forstamt Johanniskreuz

Forstrevier Heltersberg

Zuständig für alle Wälder der Gemarkung Heltersberg und den Staatswald in der Gemarkung Waldfischbach

Revierleiter: Stefan Bohrer
Tel.: 06306-9210250, mobil 0152/28850914
E-Mail: stefan.bohrer@wald-rlp.de
Sprechstunde: nach telefonischer Absprache 0152/ 28850914

Forstrevier Höheinöd

Zuständig für alle Wälder in den Gemarkungen Clausen, Donsieders, Höheinöd, Hermersberg, Horbach und den Staatswald der Gemarkung Burgalben.

Revierleiter: Bastian Allmoslöchner
Tel.: 06397-993189, mobil 0152/28850917
E-Mail: bastian.allmosloechner@wald-rlp.de
Sprechstunde: Die Sprechstunden finden momentan nicht statt.

Privatwaldbetreuer Büffel Daniel

Für die Gemarkungen in Clausen, Donsieders, Hermersberg, Höheinöd, Horbach, sowie die Gemarkungen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern Süd ist Daniel Büffel zuständig.

Rufnummer: 0152-28850995, E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de
Zur Zeit finden keine Sprechstunden in Hermersberg statt.

Fundsachen

Bekanntmachung über gefundene Gegenstände:

Fundgegenstand	Fundort	Funddatum
Hörgerät	Verlängerung Lindenstraße/ Wasserreservoir, Geiselberg	unbekannt
Kette	Bürgersteig, Kreissparkasse, Waldfischbach-B.	05.02.2022
Brille	Treppenhaus Ärztehaus, Waldfischb.-B.	18.01.2022
Schal	VG Waldfischbach-B.	27.01.2022
Tasso Marke	unbekannt	unbekannt
Schlüssel	Rohwaldweg, Waldfischbach-B.	01.01.2022
Schlüssel mit Anhänger	Hauptstraße, Höheinöd	18.12.2021
Mütze	Lindenstraße, Geiselberg	11.11.2021
Geldbörse	Grühlingstraße, Waldfischbach-B.	23.10.2021
Plüschi-Minnie Maus	Wald am Hundeplatz, Waldfischb.-B.	27.10.2021
zwei Kundenkarten	Netto, Waldfischbach-B.	29.09.2021
Schlüssel	Park, Waldfischbach-B.	03.09.2021
Schlüssel	Bushaltestelle, Heltersberg	31.08.2021

Die rechtmäßigen Eigentümer können sich beim Fundamt der Verbandsgemeinde, Zimmer U5 (Tel. 06333/925-128, 129, 127) melden.
Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben -Fundamt-

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben sucht zum 1. August 2022 eine/n Auszubildende/n für den Beruf der/des Fachangestellte/n für Bäderbetriebe (m/w/d)

Bewerben können sich Schülerinnen und Schüler, die am Anstellungstag mindestens den Hauptschulabschluss besitzen. Es handelt sich um eine duale Ausbildung, die im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule (Blockunterricht) stattfindet. In Rheinland-Pfalz ist die Berufsbildende Schule für Gewerbe und Technik in Trier zuständig. Bewerbungen bitten wir bis **08. April 2022** mit den aussagekräftigen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung
- Personalabteilung - Friedhofstr. 3
67714 Waldfischbach-Burgalben

zu richten.

Mit der Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden.

Waldfischbach-Burgalben, den 07.03.2022

Lothar Weber, Bürgermeister



Geiselberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeisterin Vatter

Mittwoch 18.00 – 19.30 Uhr

06307/993043



Heltersberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Mohrhardt

Mittwoch von 17.30 – 19.00 Uhr

06333/63548

Heimatismuseum Heltersberg

Das Heimatmuseum Heltersberg ist ab sofort wieder geöffnet (nach telefonischer Voranmeldung). Führungen sind ebenfalls nach telefonischer Vereinbarung wieder möglich. Terminvereinbarungen über den Ortsbürgermeister Ralf Mohrhardt oder unter Telefon 06333/65338.

Bekanntmachung der Tagesordnung

zur 20. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Heltersberg am Dienstag, den 22. März 2022, 19:30 Uhr, in der Festhalle Hauptstraße 11 in Heltersberg.

Öffentlicher Teil

1. Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 24.01.2022
2. Informationen zur Erweiterung KITA-Küche und Umbau
- 3.1 Ausbau Velmannstraße
- 3.2 Ausbau Schulstraße (Kreuzung Bergstraße- Richtung Schützenhaus)
4. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Wurzel und Im Flur“ hier: Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB Bauangelegenheit:
5. Bauantrag zur Erweiterung einer Stützwand sowie zum Aufbau auf eine bestehende Stahlbeton-Stützwand aufgrund zu steiler Böschung in der Bergstraße
Hier: Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB
6. Ausbau der Schwarzbachstraße; Schlussvermessung
7. 750-Jahr-Feier; Sachstandsbericht
8. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 9.1 Grundstücksangelegenheiten
- 9.2 Grundstücksangelegenheiten
- 9.3 Grundstücksangelegenheiten
10. Vermietung gemeindeeigener Räume Hauptstraße 12
11. Verschiedenes

gez. Ralf Mohrhardt, Ortsbürgermeister

Hinweise zur Corona-Pandemie: Wir bitten alle Sitzungsteilnehmer einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Wenn die Mindest-abstände nicht mehr gewährleistet werden können, kann es notwendig sein, den Zutritt zum Sitzungsraum zu begrenzen.

Gemeindebücherei Heltersberg

Lesestart-Sets: Schon die Allerkleinsten lieben Bücher und Geschichten. Und je früher dieser Lesespaß geweckt wird, desto leichter fällt den Kindern das Sprechen- und Lesenlernen. Gerne können Sie sich diese kostenlosen Lesestart-Sets für Kinder ab 3 Jahren bei uns in der Bücherei abholen.

An alle Kids: Malt uns euer schönstes Osterbild! Holt euch die Vorlagen bei uns ab oder sucht ein eigenes Lieblingsmotiv aus. Bitte verseht die Bilder mit eurem Vornamen und Alter. Wir hängen alle Bilder auf und eine kleine Überraschung erwartet euch bei der Abgabe!

Viele neue Medien sind für die Ausleihe für Sie vor Ort. Besuchen Sie auch unsere neue Ausstellung zum Thema „Ostern“.

„Waldaktionstag“

Liebe Heltersberger*innen, am Samstag, den 19. März 2022 treffen wir uns zum zweiten Mal zu einem gemeinsamen Arbeitseinsatz. In Absprache mit dem Revierleiter Stefan Bohrer findet diese Maßnahme an einem Waldstück an der Ringstraße statt. Treffpunkt ist um 9 Uhr in der Ringstraße am Verbindungsweg zur Seeburgstraße. Bitte denken Sie an geeignetes Schuhwerk, Kleidung und Arbeitshandschuhe. Für eine kleine Stärkung ist gesorgt. Über zahlreiche Helfer würden wir uns freuen.

Krieg in der Ukraine

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, im Naturfreundehaus in Heltersberg sind mittlerweile 16 Flüchtlinge aus der Ukraine angekommen. Viele von Ihnen haben mich schon angesprochen/angerufen und nachgefragt, was diese Menschen an Unterstützung benötigen. Sie sind momentan mit Lebensmitteln versorgt, auch an Kleidung und Schuhen besteht momentan kein Mangel. Die Gemeinde steht in Kontakt mit den Menschen. Sollte sich ein Bedarf ergeben, so werde ich es auf der Homepage der Ortsgemeinde, im Amtsblatt oder in verschiedenen WhatsApp Gruppen kommunizieren. Sollten Sie weitere Fragen haben so erreichen Sie mich über die Emailadresse rathaus@heltersberg.de oder in meiner Sprechstunde.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Mohrhardt - Ortsbürgermeister-



Hermersberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Sommer

Dienstag von 18.00 – 19.00 Uhr

06333/2790624

Bekanntmachung der Tagesordnung

zur 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Hermersberg am Donnerstag, den 24. März 2022, 18 Uhr, im Ratssaal (O 20) der Verbandsgemeindeverwaltung, Friedhofstraße 3 in Waldfischbach-Burgalben.

Öffentlicher Teil

1. Wahl eines/einer Vorsitzenden
2. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

3. Prüfung Jahresabschluss 2015
4. Verschiedenes

gez. Erich Sommer, Ortsbürgermeister

Hinweise zur Corona-Pandemie: Wir bitten alle Sitzungsteilnehmer einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Wenn die Mindest-abstände nicht mehr gewährleistet werden können, kann es notwendig sein, den Zutritt zum Sitzungsraum zu begrenzen.

Frühjahrsputz

Die Ortsgemeinde möchte ihre Bürger - nachdem der Winter sich verabschiedet hat - daran eine Reinigungspflicht für die Straßen und Gehwege besteht. Wir bitten Sie hiermit, dieser nachzukommen. Auch bei den Gemeindegrundstücken werden wir die entsprechenden Arbeiten durchführen.

Desweiteren noch ein Hinweis an unsere Hundebesitzer: Die Gemeinde hat zahlreiche Hundetoiletten mit Tüten und Abfallern aufgestellt, viele nehmen das Angebot wahr und entfernen den Kot Ihres Hundes. Doch einige finden es immer noch normal, die örtlichen Straßen und Gehwege zu verunreinigen, indem Sie den Kot Ihres Hundes einfach liegen lassen. Die Hundeführer sind verpflichtet, diesen zu entfernen. Wie erwähnt, hat unsere Gemeinde hierfür entsprechende Möglichkeiten geschaffen, bitte nehmen Sie dieses Angebot an!

Umwelttag am Samstag, 26. März

Am Samstag, den 26. März findet ein Umwelttag in der Gemeinde statt. Interessierte können sich schon jetzt bei Elke Faust melden. Das Programm soll Müllsammlungen, sowie Wanderungen mit Kindern umfassen. Für weitere Ideen sind wir dankbar. Weiterführende Infos im nächsten Amtsblatt.



Höheinöd

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Weber

06333/2415

Dienstag von 17.00 – 19.00 Uhr

0173/6364196

Bekanntmachung der Tagesordnung

zur 2. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Höheinöd am Donnerstag, den 24. März 2022, 18:00 Uhr, im großen Saal des „Haus des Bürgers“ in Höheinöd.

Nichtöffentlicher Teil

1. Vorstellung Konzepte für Photovoltaik-Freiflächenanlage durch Firmenvertreter
2. Verschiedenes

gez. Lothar Weber, Ortsbürgermeister

Hinweise zur Corona-Pandemie: Wir bitten alle Sitzungsteilnehmer einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Wenn die Mindestabstände nicht mehr gewährleistet werden können, kann es notwendig sein, den Zutritt zum Sitzungsraum zu begrenzen.

Bekanntmachung

Über die Festsetzung der einmaligen Beiträge für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungsanlage im Bereich des Zweckverbandes Wasserversorgung Sickingerhöhe-Wallhalbtal

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sickingerhöhe-Wallhalbtal hat in seiner Sitzung vom 26.01.2022 für die Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung vom 14.02.2022 nachfolgende Beitragssätze beschlossen:

Der einmalige Beitrag für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungsanlage wird auf 4,49 € / Netto je m² gewichteter Grundstücksfläche festgesetzt.

Der vg. Beitragssatz tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Thaleischweiler-Fröschen, 03.03.2022

Zweckverband Sickingerhöhe-Wallhalbtal

Peifer, Verbandsvorsteher



Horbach

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Schäfer

Freitag von 18.00 – 19.00 Uhr

06333/64760

Der Ortsbürgermeister informiert:

Tag des Rates: Zu einem Arbeitseinsatz, am Samstag 26.03.22 ab 09.00 Uhr am gemeindlichen Spielplatz in der Schwedenstraße, treffen sich die Rats- und Bauausschussmitglieder. Natürlich ist zu dieser Aktion auch jeder eingeladen, der an diesem Samstag mithelfen möchte den Spielplatz für unsere KLEINEN für die neue Spielsaison herzurichten.

Umtrunk: Für die Helfer und Spender der neuen Spielgeräte findet am Sonntag 27.03.22 ab 11 Uhr ein kleiner Umtrunk auf dem gemeindlichen Spielplatz statt.

Kaffee am Mittwochnachmittag: Es sollte, unter den entsprechenden Hygiene- und Impfregelein, möglich sein unseren Mittwochnachmittagstreff bei Kaffee, Kuchen und netten Gesprächen im Dorfgemeinschaftshaus wieder stattfinden zu lassen. Der Start für dieses Jahr sollte Mittwoch 23.03.22 ab 15.00 Uhr sein. Der Ablauf in gewohnter Weise unter der Gestaltung unserer Beigeordneten Frau Edith Scharwath. Wir sehen uns.



Schmalenberg

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Seibert

In den ungeraden Kalenderwochen dienstags im Rathaus, Hauptstraße 47, Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters, von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Rathaus:

06307/317

Ortsbürgermeister Seibert:

06307/1357

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 22.02.2022

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schmalenberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde Heltersberg erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anlieger Vorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für die Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Ausbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit). Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 40 v. H.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v. H. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
 2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für geplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächliche verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 - 3 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächliche vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher

Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um 20 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industrielle oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind und

festgesetzt wurden.

- (2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschönerungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung vom 24.09.2010 außer Kraft.
 Schmalenberg, den 22.02.2022
 gez. Peter Seibert, Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 22.02.2022

gez. Lothar Weber, Bürgermeister

Anlage 1: „Begründung zur Bildung der Abrechnungseinheit gem. § 3 dieser Satzung“

Die Ortslage Schmalenberg bildet eine einheitliche öffentliche Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten lässt sich für die Ortsgemeinde Schmalenberg das Zusammenfassen in nur eine Abrechnungseinheit realisieren. Die Abrechnungseinheit besteht aus dem Ortsbereich wie er zuvor dargestellt ist und beinhaltet sämtliche, in der Abrechnungseinheit befindlichen öffentlichen und zum Anbau befindlichen Verkehrsanlagen. Es handelt sich hier um ein zusammenhängendes Gebiet. Über das vorhandene Straßennetz können alle öffentlichen Einrichtungen wie Kindergarten, Kirche, Friedhof etc. sowie ansässige Geschäfte und Gaststätten unproblematisch erreicht werden. Weiterhin können sämtliche Verkehrsanlagen ohne großen Aufwand sowohl vom Fußgänger-, als auch vom motorisierten Straßenverkehr gequert werden.

Auch betrug die Gesamtanzahl der Ortsgemeinde Schmalenberg am 31.12.2020 laut statistischem Landesamt insgesamt 754 Einwohner und liegt somit deutlich unter dem Orientierungswert von 3.000 Einwohnern.

Generell ist festzuhalten, dass sich innerhalb von Schmalenberg keine Bahnlinien, Flüsse, relevante Außenbereichsflächen oder sonstige räumlich trennende Zäsuren befinden, welche eine Aufteilung in mehrere Abrechnungseinheiten rechtfertigen würden. Die durch den Ort verlaufende klassifizierte Verkehrsanlage (K 29) hat keine trennende Wirkung und stellt somit keinen Zerfall des räumlichen Zusammenhangs dar. Anzumerken ist, dass die klassifizierte Verkehrsanlage eine verbindende Wirkung der gesamten Ortslage darstellt. Es befinden sich in Schmalenberg keine räumlich getrennten Außenbereichsflächen, welche die Bildung einer weiteren Abrechnungseinheit rechtfertigen würden. Die innerdörfliche Infrastruktur sowie die Verkehrsströme gebieten ein Festhalten an der Bildung einer öffentlichen Abrechnungseinheit.



Waldfischbach-Burgalben

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Michael Oestreicher, Tel. 9-12 Uhr 06333/64096

Sprechstunde montags von 17.30-19 Uhr im alten Rathaus, Hauptstr. 52

Mail: michael.oestreicher@waldfischbach-burgalben.de

(Haupt- u. Finanz, Soziales, Familien, Senioren, KiTa, Spielplätze, Kinder, Jugend, Sport, Tourismus, Vereine)

1. Beigeordneter Herbert Beihl,

Sprechstunden nach Vereinbarung

0177/5744086

herbert.beihl@waldfischbach-burgalben.de

(Bauen + Planung)

Beigeordneter Alexander vom Hagen

06333-6035115

alexander.vom.hagen@waldfischbach-burgalben.de

Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung

(Bauhof, örtliche Gebäude/Immobilien, Grundstücke, Pachten, Friedhof, Wasserwerk)

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 22.02.2022

Der Gemeinderat Gemeinde Waldfischbach-Burgalben hat auf Grund der §§ 24 und 86 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde Heltersberg erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegvorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für die Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit), wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben.
 1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet von dem Ort Waldfischbach-Burgalben, mit Ausnahme der Straßen „Am Dielenberg“, „In der Schorbach“, „Im Gefähr“, „Moschelhalde“ und „Moschelmühle“.
 2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet von den Straßen „Am Dielenberg“, „In der Schorbach“, „Im Gefähr“, „Moschelhalde“ und „Moschelmühle“.
- Die Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.



Steinalben

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Reischmann

Jeweils am 2. Donnerstag des Monats 17.30 - 18.30 Uhr

Rathaus:

06333/64788

Ortsbürgermeister Reischmann

06333/64359

In dringenden Fällen: Mobil Nr.

0172/8012417

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit I beträgt 40 v. H.

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit II beträgt 40 v. H.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v. H. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.

2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m,

b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächliche verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 - 3 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächliche vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um 20 v. H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industrielle oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der bei-

tragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind und festgesetzt wurden.

- (2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

- (3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- 0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung
- 2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung
- 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten und der Festsetzung des Ausgleichsbetrags.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragsatzung vom 10.12.2010 außer Kraft. Waldfischbach-Burgalben, den 22.02.2022
gez. Michael Oestreicher, Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 22.02.2022

gez. Lothar Weber, Bürgermeister

Anlage 1:

Abbildung: Abrechnungsgebiet I



Abbildung : Abrechnungsgebiet II



Anlage 2: „Begründung zur Bildung der Abrechnungseinheit gem. § 3 dieser Satzung

1.0 Allgemeines zu den Abrechnungsgebieten

Voraussetzung für die Erhebung einmaliger und wiederkehrender Beiträge war die wirksame Bildung einer Abrechnungseinheit aufgrund einer satzungsrechtlichen Regelung. Die Bildung einer solchen Einheit setzte bis zum 15.12.2006 eine räumlich-funktionale Beziehung zu den Grundstücken der Einheit voraus. Der räumliche Zusammenhang bestand dabei nicht nur aufgrund der Verbindung von mehreren Verkehrsanlagen. Vielmehr war eine Eingrenzung erforderlich, welche sich anhand topographischer Gegebenheiten, Bahnanlagen, aber auch Baugebietsgrenzen etc. orientieren konnte.

Im Laufe der Zeit hat die Rechtsprechung eine ganze Reihe von Entscheidungen zur Bildung von Abrechnungseinheiten getroffen. Beispielsweise war die Bildung nur einer Abrechnungseinheit in kleineren Gemeinden möglich; Einheiten von 3.550 oder 2.100 Einwohnern standen der Annahme eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs nicht entgegen.

Ab dem 15.12.2006 trat die beitragsrechtliche Einheit als öffentliche Einrichtung an die Stelle der Abrechnungseinheit.

Im Jahr 2014 befasste sich das Bundesverfassungsgericht u.a. mit der Vereinbarkeit des wiederkehrenden Beitrages mit dem Verfassungsrecht. Diese hat das Gericht grundsätzlich bestätigt, aber u.a. neue Anforderungen an die Bildung einer Abrechnungseinheit formuliert. Die Bildung einer Abrechnungseinheit ist gerechtfertigt, wenn mit deren Verkehrsanlagen ein Vorteil für die belasteten Grundstücke verbunden ist.

Die Beurteilung hängt von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, wie z.B. Größe der zusammenhängenden Gebiete, Topographie im Allgemeinen, Bahnanlagen, Gewässer, größere Straßen etc. Damit fordert das Verfassungsgericht einen räumlichen, aber keinen funktionalen Zusammenhang. Es soll vermieden werden, dass Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbaufwand zusammengefügt werden, da dies zu nicht zu rechtfertigenden Umverteilungen von Ausbaulasten führen würde.

2.0 Darstellung der Ortslage Waldfischbach-Burgalben

Vorwegnehmen sei darauf hingewiesen, dass die alten Gemeindegebiete Waldfischbach und Burgalben für die Frage einer Unterteilung des Ortsbe-

reichs in Abrechnungseinheiten grundsätzlich nicht von Bedeutung sind. Der nachfolgend verwendete Begriff des Ortsteils dient lediglich der besseren Unterscheidung.

Die Ortslage Waldfischbach-Burgalben hat überwiegend zusammenhängende Gebiete. Der Schwerpunkt der Infrastruktur liegt im Ortsteil Waldfischbach. Hier befinden sich die zentralen Versorgungsbereiche für Lebensmittel, Dienstleistungen, Banken, die Verbandsgemeindeverwaltung u.a. Behörden, der Bahnhof sowie der Busbahnhof und Einrichtungen der medizinischen Versorgung. Dieser Ortsteil wird nicht durch markante topographische Merkmale zerschnitten.

Die Ortslage Burgalben dient, das Gewerbegebiet „Schorbach“ außen vor, weit überwiegend dem Wohnen. Für die örtliche Versorgung sind die Bewohner dieses Ortsteils auf die Einrichtungen im Ortsteil Waldfischbach angewiesen.

Die Ortslage Burgalben wird von der Bundesstraße 270 und der daneben verlaufenden Bahnstrecke Pirmasens-Kaiserslautern in einen nördlichen und einen südlichen Teil zerschnitten. Im Wesentlichen besteht der nördliche Teil aus dem Gewerbegebiet Schorbach; daneben gibt es noch die Wohnstraßen „Grüblingstraße“, „Höheinöder Straße“ und „Am Schulland“.

Die Trennlinie kann an zwei Stellen gekreuzt werden. Ein durchgehend ungehinderter Fahrzeugverkehr ist über die Unterführung an der Höheinöder Straße und damit über das örtliche Straßennetz möglich. Den anderen Übergang, dem Bahnübergang in der Straße „Moschelmühle“, kann der Fahrzeugverkehr nur über die nicht zum örtlichen Verkehrsnetz gehörende Bundesstraße 270 erreichen. Der Übergang kann dort weitgehend ungehindert erfolgen; kurze Unterbrechungen gibt es zweimal stündlich.

Weiterhin kann der für ein Gewerbegebiet charakteristische LKW-Verkehr nur über die B 270 anfahren. Die Grüblingstraße ist für LKW gesperrt und auch im Übrigen für große und sehr große LKW keine Option.

3.0 Abgrenzung der Abrechnungseinheiten

Deshalb sollte die Ortslage Waldfischbach-Burgalben in zwei Abrechnungseinheiten getrennt werden.

3.1 Abrechnungseinheit I

3.1.1 Zuschnitt

Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet von der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, mit Ausnahme der Straßen „Am Dielenberg“, „In der Schorbach“, „Im Gefähr“, „Moschelhalde“ und „Moschelmühle“.

3.1.2 Begründung

Alle Straßen, mit Ausnahme der unter 3.2.1 genannten, können zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden. Die Straßen des Ortsteils Burgalben und die Straßen des Ortsteils Waldfischbach vermitteln sich aufgrund der Abhängigkeit der beiden Gebiete einen gegenseitigen Vorteil. Vom Ausbaurückstand sind keine ungerechtfertigten Umverteilungen zu erwarten.

Dies gilt auch für die Straßen „Am Schulland“ und „Grüblingstraße“. Obwohl beide nördlich der oben dargestellten Trennlinie liegen, sind sie über die Anbindung „Höheinöder Straße“ für den für ein Wohngebiet typischen Verkehr problemlos zu erreichen. Diese ungehinderte Punktverbindung liegt auch im örtlichen Verkehrsnetz.

3.2 Abrechnungseinheit II

3.2.1 Zuschnitt

Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet von den Straßen „Am Dielenberg“, „In der Schorbach“, „Im Gefähr“, „Moschelhalde“ und „Moschelmühle“.

3.2.2 Begründung

Wie oben dargestellt besteht einzige, die Ansprüche an ein Gewerbegebiet entsprechende Anbindung nur über die Bundesstraße 270. Die direkt über das örtliche Verkehrsnetz erreichbare Unterführung für Radfahrer hat keine Bedeutung. Deshalb vermitteln die unter 3.2.1 dargestellten Verkehrsanlagen für den übrigen Ortsbereich keinen räumlichen Zusammenhang bzw. keinen Vorteil. Ferner werden an die Verkehrsanlagen des Gewerbegebietes höhere Ansprüche gestellt als an die übrigen Ortsstraßen. Durch die Einbeziehung in das übrige Ortsgebiet käme es im Ausbaurückstand zu Umverteilungen dieses höheren Ausbaurückstands auf die anderen Ortslagen.

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Haus Moosalb“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Hier: Bekanntmachung über die erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB
Der Gemeinderat hat am 10.12.2019 beschlossen, im Bereich des Flurstücks Nr. 3044/1, Gemarkung Waldfischbach, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Haus Moosalb“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Wohnanlage für Menschen mit Behinderung geschaffen werden. Der bestehende Bebauungsplan „In der Langgewanne, kleine Dorfweiden und Rathausgebiet (Änderungs-

plan 1 und 2)“, welcher im Bereich des vorgenannten Flurstücks eine Hotelanlage ausweist, soll im Zuge der Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ersetzt werden.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Haus Moosalb“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte, nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt am 18.09.2020, in der Zeit vom 28.09.2020 bis einschließlich 30.10.2020. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

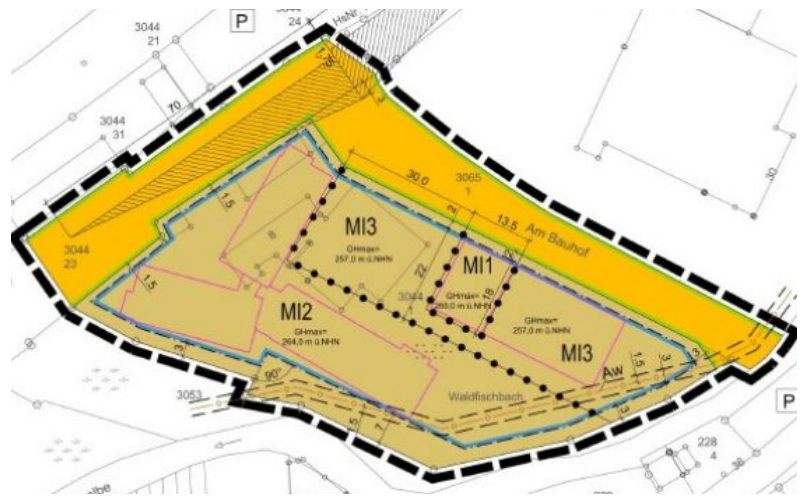
Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.09.2020 an der Planung beteiligt und um Stellungnahme bis spätestens 30.10.2020 aufgefordert.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben hat in seiner Sitzung am 10.03.2022 über die hierbei eingegangenen Stellungnahmen beschlossen.

Aufgrund von planinhaltlichen Änderungen durch den Abwägungsprozess ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Offenlage und Trägerbeteiligung durchzuführen.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt an nordöstlichen Rand von Waldfischbach-Burgalben südlich der Bundesstraße B 270 und der Bahnlinie Kaiserslautern – Pirmasens in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bahnhof Waldfischbach-Burgalben. Der genaue Standort des Plangebiets ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Die vorstehende Planskizze erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, sie dient lediglich dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 7.829 m² und beinhaltet die nachfolgend aufgeführten Parzellen in der Gemarkung Waldfischbach: 3044/1, 3044/2 (Teilfläche), 3065/1 (Teilfläche)

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Gem. § 4a Abs. 3 BauGB liegt der geänderte Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Haus Moosalb“, bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen, den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit artenschutzrechtlicher Voreinschätzung, dem Entwässerungskonzept sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich dessen Erläuterung in der Zeit vom 28.03.2022 bis einschließlich 29.04.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Zimmer E 21, während den allgemeinen Dienstzeiten (montags, dienstags von 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr und freitags von 08:30 – 13:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit kann sich während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Zimmer E 21, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während der Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, abgegeben werden.

Auch außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten kann während der Auslegungsfrist eine Einsichtnahme bzw. Abgabe einer Stellungnahme nach vorheriger Terminvereinbarung mit einem Mitarbeiter der Bauverwaltung unter der Tel.-Nr.: 06333/925-143, oder per Email an philipp.loesch@waldfischbach-burgalben.de erfolgen.

Darüber hinaus können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist auch in digitaler Form per Email an: philipp.loesch@waldfischbach-burgalben.de

Die Rücknahme der Bestellungen erfolgte aus Gründen der Übertragung der

Betriebsführung auf die SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG.
Waldfishbach-Burgalben, den 11.03.2022 Michael Oestreicher
Ortsbürgermeister

Erhebung der Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet „Ortskern Waldfishbach“ in Waldfishbach-Burgalben

Nach fast 30 Jahren Sanierung im Ortskern von Waldfishbach sind die Sanierungsziele weitgehend erreicht, so dass das Verfahren im Dezember 2020 förmlich beendet wurde.

Während der Umsetzung der Stadtsanierung wurden zahlreiche Maßnahmen durchgeführt, die sich nicht nur positiv auf das Erscheinungsbild der Gemeinde, sondern dadurch auch auf den Bodenwert der Grundstücke ausgewirkt haben. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte erhielt im Dezember 2020 den Auftrag, die sanierungsbedingte Bodenwertsteigerung zu ermitteln. Hierzu besteht nach §§ 154 ff. BauGB eine Rechtspflicht, da das Sanierungsverfahren im sogenannten umfassenden Verfahren nach §§ 153-156 BauGB durchgeführt wurde. Nachdem hier seitens der Ortsgemeinde kein Ermessensspielraum besteht, müssen daher sog. Ausgleichsbeträge im Rahmen der Abgabenerhebungspflicht von der Ortsgemeinde erhoben werden.

Ausgleichsbeträge beinhalten nur die sanierungsbedingten Werterhöhungen

von Grund und Boden, nicht der Gebäude, die durch die Maßnahmen, die öffentlich finanziert wurden, ausgelöst wurden. Im Gegensatz zu Ausbaubeträgen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt es sich nicht um eine direkte Kostenumlage.

Da die Ortsgemeinde verpflichtet ist, die Stadtsanierungsmaßnahme gegenüber dem Land abzurechnen und zu beenden, wurden die betroffenen Eigentümer im ehemaligen Sanierungsgebiet im September 2021 mit einem Informationsschreiben über die Ausgleichsbeträge, die für die einzelnen Grundstücke im Sanierungsgebiet anfallen, informiert.

Der Ausgleichsbetragsbescheid geht den betroffenen Eigentümern diese Woche per Post zu.

Wegen möglicher finanzieller Einschränkungen in Pandemiezeiten möchte ich Sie darauf hinweisen, dass der Ausgleichsbetrag gem. § 154 Abs. 4+5 BauGB in ein Tilgungsdarlehen umzuwandeln ist oder gestundet werden kann, sofern dem Eigentümer nicht zugemutet werden kann, die Verpflichtung bei Fälligkeit mit eigenen oder fremden Mitteln zu erfüllen.

gez. Michael Oestreicher, Ortsbürgermeister

Ende Amtsblatt Waldfishbach-Burgalben

Lokale Nachrichten Waldfishbach-Burgalben

Kirchliche Nachrichten



Prot. Pfarramt Waldfishbach

Pfarramt Friedhofstr. 12, Wfb-B.
Öffnungszeiten: Di. + Fr. 8.30 - 11.30 Uhr
Tel.: 06333 / 2568
pfarramt.waldfishbach-protestantisch.de



Samstag, 19.3.2022, Oculi

17 Uhr Gottesdienst in Waldfishbach
18.30 Uhr Gottesdienst in Burgalben

Samstag/Sonntag, 26./27.3.2022, Laetare

Samstag, 18:53 Uhr „7 vor 7“ Meditativer Gottesdienst in der Prot. Kirche Heltersberg

10 Uhr Konfirmationsgottesdienst in Donsieders

11 Uhr Kinderkirche in Waldfishbach

Sonntag, 3.4.2022, Judica

10 Uhr Konfirmationsgottesdienst in Burgalben

Sonntag, 10.4.2022, Palmsonntag

10 Uhr Konfirmationsgottesdienst in Waldfishbach

Donnerstag, 14.4.2022, Gründonnerstag

19 Uhr Tischabendmahl mit Abendmahl der Konfirmierten in Waldfishbach
Termine und Hinweise Die Anmeldung sowie die Einlasskontrolle aufgrund von 3G-Regeln fallen weg. Die Maskenpflicht bleibt weiterhin bestehen, ebenso die Abstandshaltung und die allgemeinen Hygieneregeln.

Jeden Sonntag, 18:00 Uhr Friedensgebet in der Protestantischen Kirche Waldfishbach

Dienstag, 22.03. 19:30 Uhr Gesamtpresbyteriumssitzung des Pfarramts Waldfishbach in der Prot. Kirche Waldfishbach

Ökumene in Waldfishbach-Burgalben und Heltersberg

Prot. Pfarramt, Tel. 06333 / 2568, Kath. Pfarramt, Tel. 06333 / 2412



Ökum. Friedensgebet Aus gegebenen Anlass findet bis auf weiteres sonntags um 18:00 Uhr in der Prot. Kirche Waldfishbach ein Ökum. Friedensgebet statt.

Herzliche Einladung zur Atempause: Lassen Sie sich etwas Zeit schenken: Zeit, um die Seele baumeln zu lassen, Zeit zum Auftanken, Zeit, um gute Gedanken mitzunehmen, Zeit zum Durchatmen, Singen und Nachdenken. Dieses kleine Geschenk gibt es jeden Monat jeweils 1. Di. in Wfb u. jeden 3. Mi. in Her (Ausnahmen entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt, Gottesdienstordnung).

Pfarrei Hl. Johannes XXIII

Das Pfarrbüro ist geöffnet: dienstags, donnerstags und freitags von 10 - 12.30 Uhr und donnerstags von 16 - 18 Uhr, Telefon: 06333/2412, Fax: 06333/2769035

pfarramt.waldfishbach-burgalben@bistum-speyer.de, www.kath-pfarrei-waldfishbach.de

Samstag (19.03.2022)

16:30 Uhr (Hor) Taufe d. Kindes Tilda Steinbach

17:30 Uhr (Hor) Vorabendmesse

Sonntag (20.03.2022)

09:00 Uhr (Wfb) Eucharistiefeier

10:30 Uhr (Her) Eucharistiefeier u. Familiengottesdienst
anschl. Fastenessen „to go“

14:30 Uhr (Her) Taufe d. Kinder Lilly Braband u. Lars Stadler

18:00 Uhr (Wfb) Ökum. Friedensgebet i. d. Prot. Kirche

Montag (21.03.2022)

14:30 Uhr (Hel) Rosenkranzgebet

Donnerstag (24.03.2022)

18:00 Uhr (Wes) Eucharistiefeier

Freitag (25.03.2022)

17:00 Uhr (Wfb) Wortgottesfeier f. d. Erstkommunionkinder
(Beichtwochenende)

18:00 Uhr (Hel) Kreuzwegandacht

18:00 Uhr (Her) Eucharistiefeier

Samstag (26.03.2022)

17:30 Uhr (Wes) Vorabendmesse

Sonntag (27.03.2022)

09:00 Uhr (Wfb) Eucharistiefeier

10:30 Uhr (Hel) Eucharistiefeier
anschl. Eine-Welt-Artikel-Verkauf u. Fastenessen to go

18:00 Uhr (Wfb) Ökum. Friedensgebet i. d. Prot. Kirche

Termine aus unserer Pfarrei

Dienstag (22.03.2022)

19:00 Uhr (Wfb) Zweiter Elternabend (f. Hel, Hor u. Wfb)

Mittwoch (23.03.2022)

16:30 Uhr (Wfb) Weggottesdienst - Kommunionvorbereitung

19:00 Uhr (Her) Zweiter Elternabend (f. Her u. Wes)

Donnerstag (24.03.2022)

16:30 Uhr (Her) Weggottesdienst - Kommunionvorbereitung

Samstag (26.03.2022)

09:00 Uhr (Wfb.) Beichtwochenende d. Erstkommunionkinder

Fastenessen in Hermersberg: Die Messdienerfamilien laden wie letztes Jahr ganz herzlich zum Fastenessen „to go“ am 20. März ein. Gekocht werden Kartoffelsuppe (wahlweise mit Wurst) und Reis-Rindfleisch-Suppe. Bitte melden Sie sich an über das Pfarrbüro (06333/2412) oder über Simone Gries (01578/4453638). Am 20. März findet die Essensausgabe am Hintereingang des Pfarrheims statt. Bringen Sie einfach einen Topf mit und wir füllen die Suppe für Sie ab! Mit Ihrer Spende unterstützen Sie ein Bewässerungsprojekt von MISEREOR in Burkina Faso in Afrika.

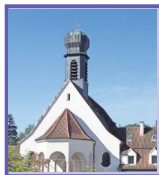
Fastenessen „to go“ Heltersberg: Am 27. März bieten wir nach dem Gottesdienst in Heltersberg Fastenessen „to go“ an. Sie können zwischen zwei Ge-

richten wählen: Kichererbseneinstopf oder Gemüsesuppe mit Reis. Bringen Sie zum Abholen bitte ein entsprechendes Behältnis mit. Das Essen kann im Zeitraum von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr am Pfarrheim Heltersberg abgeholt werden. Bitte melden Sie sich bis spätestens Mittwoch 23. März, 12:00 Uhr an. Die Vorbestellung ist möglich per mail oder telefonisch im Pfarrbüro und bei Sabine Käfer Handy Nr. 0162-9749428.

Solibrotaktion in der Fastenzeit: Die Bäckerei Drebes beteiligt sich auch dieses Jahr wieder an der „Solibrot-Aktion“ von MISEREOR. Bis 2. April gibt es in den Filialen der Bäckerei in Pirmasens und Waldfishbach ein 500 Gramm-Roggenmischbrot als „Solidaritätsbrot“. 50 Cent des Verkaufspreises gehen als Spende an das gemeinsame Bewässerungsprojekt von Muslimen und Christen in Burkina Faso. Herzliche Einladung zum lecker Essen und dabei Gutes tun!

Anmeldung Gottesdienst: Ab sofort ist keine Anmeldung für die Gottesdienste mehr erforderlich. Nach wie vor gilt die 3 G - Regel. Bringen Sie zu jedem Gottesdienst Ihre Impf- oder Genesenenbescheinigung mit oder einen gültigen Schnelltest einer öffentlichen Teststelle.

Medizinische Masken: bitte beachten Sie, dass bei den Gottesdiensten medizinische Masken zu tragen sind.



Geistliches Zentrum Maria Rosenberg

Rosenbergstraße 22, Waldfishbach-Burgalben
Tel.: 06333 / 923 - 200, Fax: 06333 / 923 - 280
bhs@mariarosenberg.de, www.mariarosenberg.de

Freitag, 18.03.2022

10:00 Uhr Werktagmesse

Samstag, 19.03.2022

10:00 Uhr Festtagmesse

Sonntag, 20.03.2022

10:00 Uhr Feierliche Sonntagsmesse im Gästehaus
(Übertragung im Livestream)

Wegen Renovierungsarbeiten in der Wallfahrtskirche finden die Gottesdienste in der Regel im Gästehaus statt.

Das Mitfeiern der Gottesdienste ist nur nach Anmeldung bis zum Vortag um 15 Uhr möglich: www.maria-rosenberg.de bzw. 06333/923-200.

Es gelten die jeweiligen Hygienebestimmungen.

Die im Livestream übertragenen Gottesdienste finden sich unter:

www.maria-rosenberg.de bzw. www.bibeltv.de/live-gottesdienste.

Rosenkranzgebet im Gästehaus oder der Gnadenkapelle Mo-Sa 09:30 Uhr

Eucharistische Anbetung in der Gnadenkapelle:

Mo, Di 11:00 Uhr – 17:00 Uhr, Mi 13:00 Uhr – 17:00 Uhr, Do 11:00 Uhr – 19:30 Uhr, Fr – So durchgängige Anbetung von, Fr 11:00 Uhr – So 17:00 Uhr

Feier der Versöhnung (Beichte) im Gästehaus oder der Gnadenkapelle

Mo-Sa 09:30 Uhr – 9:55 Uhr, Sa 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Weitere Termine für Beichte und Beichtgespräche nach persönlicher Vereinbarung (06333/923-200).

Öffnungszeiten des Wallfahrtsladens: Di-Fr 10:30 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr, Sa 13:00 – 16:30 Uhr, So 11:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr



Prot. Pfarramt Höheinöd

Pfarrerehepaar Emmerich
Hauptstr. 8a, Höheinöd

Telefon: 06333 / 2310, pfarramt.hoeheinoed@evkirchepfalz.de

Sonntag, 20.3.2022

9.00 Uhr Gottesdienst in Höheinöd

10.00 Uhr Gottesdienst in Hermersberg

Dienstag, 22.3.2022

16.00 Uhr Präparandenunterricht in Höheinöd

Mittwoch, 23.3.2022

16.30 Uhr Konfirmandenunterricht in Hermersberg

Donnerstag, 24.3.2022

19.00 Uhr Passionsgottesdienst mit Friedensgebet in Höheinöd

Sonntag, 27.3.2022

9.00 Uhr Gottesdienst in Höheinöd

10.00 Uhr Gottesdienst in Hermersberg

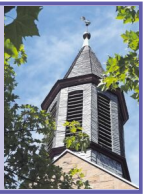
Richtlinien für Gottesdienstbesuch: Die Gottesdienste werden nach dem 3G-Modell gefeiert: Gottesdienstbesucher müssen geimpft oder genesen

sein und dies mit ihren Impf- oder Genesenenunterlagen nachweisen können. Ungeimpfte benötigen einen Schnelltest durch geschultes Personal oder einen PCR-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist. Im Gottesdienst müssen wieder Masken getragen und Abstand eingehalten werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Pfarramt.



Prot. Pfarramt Schmalenberg

mit Geiselberg, Heltersberg und Schmalenberg
Pfarramt Hauptstr. 50, Schmalenberg
Tel.: 06333 / 2568, Pfarrer Gippner, Wfb.
pfarramt.schmalenberg@evkirchepfalz.de
www.pfarramt-schmalenberg.de



19. März 2022 (Oculi)

17:30 Uhr Abschlussgottesdienst der Konfirmanden in Geiselberg, gestaltet von Pfarrer Walter Becker und den Konfirmanden mit dem Thema „Das 5. Gebot“

19:00 Uhr Abschlussgottesdienst der Konfirmanden in Schmalenberg, gestaltet von Pfarrer Walter Becker und den Konfirmanden mit dem Thema „Das 5. Gebot“

20. März 2022

10:30 Uhr Open-Air-Kindergottesdienst in Schmalenberg mit dem KiGo-Team

26. März 2022 (Laetare)

18:53 Uhr („7 vor 7“) Gottesdienst in Heltersberg (Holzland-Zentral-Gottesdienst) mit dem Gottesdienst-Team

03. April 2022 (Judica)

09:30 Uhr Gottesdienst in Geiselberg mit Lektorin Kathrin Beck

10:30 Uhr Gottesdienst in Schmalenberg mit Lektorin Kathrin Beck

Termine und Hinweise

Jeden Sonntag, 18:00 Uhr Friedensgebet in der protestantischen Kirche Waldfishbach.

Die Holzland-Kirchengemeinden starten ein neues Gottesdienstformat an Samstagabenden mit dem Titel „7 vor 7 – Ein Gottesdienst von der Gemeinde für die Gemeinde“. Am **26. März 2022 um 18:53 Uhr** lädt das Gottesdienstteam in die protestantische Kirche in Heltersberg herzlich ein, einen meditativen Gottesdienst zu feiern. Er steht unter dem Motto „Laetare – eine Atempause auf dem Weg nach Golgatha“. Zur Ruhe kommen, Impulse aufnehmen, nachdenklich werden und Kraft tanken; mit Musik, Bildern, Texten und Zeit für persönlichen Austausch – so beschreiben die Veranstalter die Zielsetzung dieses alternativen Gottesdienstes.

Die Anmeldung sowie die Einlasskontrolle aufgrund von 3G-Regeln fallen weg. In den Gottesdiensten gilt weiterhin durchgängig die Maskenpflicht (OP/FFP2-Maske) und das Abstandsgebot. Für unsere Veranstaltungen gelten Hygienekonzepte, die Sie gerne im Pfarramt erfragen können. Bei Bestattungen gelten die Regelungen der Ortsgemeinden für den jeweiligen Friedhof. Zuständig für Fragen der Geschäftsführung ist das prot. Pfarramt und Pfr. David Gippner (Kontakt s. Waldfishbach), für Kasualien wie Taufen, Trauungen und Bestattungen Pfr. Walter Becker (06331/2062590).



Prot. Pfarramt Schopp

mit Schopp, Krickenbach, Linden,
Queidersbach u. Horbach
Pfarramt, Waldstr. 12, Schopp
Öffnungszeiten: Mi. + Fr. 9 - 12 Uhr
Tel. / Fax: 06307 / 395

E-Mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de
Internet: www.kirchen-in-kl.de



Sonntag, 20. März 2022:

8.05 Uhr Schopp, Kreuzwegandacht im Wald, Treffpunkt, Prot. Kirche

10.30 Uhr Linden

Herzliche Einladung zur „5 nach 8...Kreuzwegandacht“ unter dem Motto „Kreuz auf das ich schaue“ im Schopper Wald

Wir laden herzlich ein zu unserer Kreuzwegandacht durch den Schopper Wald am Sonntag, 20. März 2022. Wir treffen uns zur Wanderung am 8.05 Uhr an auf dem Schopper Kirchenvorplatz. Bei schlechtem Wetter treffen wir uns zur Andacht in der Kirche. Auch unsere katholischen Schwestern und Brüder sind herzlich eingeladen. Wir freuen uns auf Euch/Sie!

Am 16. und 18. März ist das Pfarrbüro nicht besetzt.

Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben

Schicken Sie uns Ihren Beitrag für die lokalen Nachrichten Waldfishbach-Burgalben bis montags, 11 Uhr, bitte ausschließlich an:

waldfishbach-burgalben@amtsblatt.net

Arbeitgeber beim Treffpunkt Arbeit in Pirmasens kennenlernen und Bewerbung direkt übergeben

Rund um die Arbeitssuche geht es am 7. April 2022 von 10 bis 13 Uhr im Forum ALTE POST in der Poststraße 2 in Pirmasens beim Treffpunkt Arbeit 2022. Zu der Veranstaltung lädt die Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens ein. Egal ob Frau oder Mann, wohnhaft in Deutschland oder dem benachbarten Frankreich: Jeder hat an diesem Tag die Gelegenheit, attraktive Arbeitgeber aus Pirmasens und Zweibrücken sowie dem Landkreis Südwestpfalz kennenzulernen und mit den Personalverantwortlichen direkt ins Gespräch zu kommen. Freie Arbeitsstellen werden vorgestellt und so bietet der Treffpunkt Arbeit die ideale Möglichkeit zur Führung eines ersten kurzen Vorstellungsgesprächs und zum persönlichen Hinterlegen der Bewerbungsunterlagen.

Vor Ort stehen die Vermittlungs- und Beratungskräfte der Agentur für Arbeit für alle Fragen rund um Arbeit und Beruf zur Verfügung und geben gerne auch nützliche Ratschläge für eine überzeugende Bewerbung. Daneben berät das Netzwerk europäischer Arbeitsmarktmobilität EURES beim Treffpunkt Arbeit Arbeitssuchende wie Arbeitgeber rund um die Themen der beruflichen Mobilität über die Landesgrenze hinaus.

Folgende Arbeitgeber präsentieren sich beim Treffpunkt Arbeit 2022:

• Actief Personalmanagement GmbH, Pirmasens; • Deufol Nürnberg GmbH Niederlassung Hinterweidenthal, Hinterweidenthal; • Folger Licht & Schatten, Riechweiler-Mühlbach; • FWB Kunststofftechnik, Pirmasens; • Gusto Palatino GmbH & Co. KG, Hauenstein; • Hamm-Reno-Group International GmbH, Thaleischweiler-Fröschen; • Hepco & Becker GmbH, Pirmasens; • Kubota Baumaschinen GmbH, Zweibrücken; • Profine GmbH, Pirmasens; • Telahit, Heltersberg; • Wasgau Produktions- und Handels AG, Pirmasens; • Wawi Euro GmbH, Pirmasens; • Zeitgeist Personalmanagement GmbH & Co. KG, Pirmasens

Alle Informationen gibt es auch online:

arbeitsagentur.de/vor-ort/kaiserslautern-pirmasens/treffpunkt-arbeit

Geiselberg

Obst- und Gartenbauverein Geiselberg

Zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung, mit Neuwahlen, laden wir alle Mitglieder herzlich ein.

Unsere Versammlung findet am **Freitag, den 25. März 2022** im Gemeindehaus (ehemaliges Schulhaus) um 19 Uhr statt. Wir würden uns freuen, wenn möglichst viele Mitglieder an der Jahreshauptversammlung teilnehmen könnten. Die Versammlung ist laut Satzung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Tagesordnungspunkte: 1. Eröffnung und Begrüßung; 2. Totengedenken; 3. Geschäftsbericht des Vorsitzenden; 4. Kassenbericht; 5. Bericht der Kassenprüfer; 6. Aussprache zu den TOPS 3-5; 7. Entlastung der Vorstandschaft; 8. Wahl eines Wahlleiters; 9. Neuwahlen; 10. Beschlussfassung über vorliegende Anträge; 11. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Heltersberg

Landfrauen Heltersberg

Kochkurs: Am Mittwoch, den 30.03.2022 findet um 19 Uhr ein Kochkurs zum Thema „Leichte Sommerküche mit Paprika“ im Nebenraum der Festhalle in Heltersberg statt. Bitte melden Sie sich bis spätestens Montag, den 28.03.2022 entweder per E-Mail oder Telefon an.

E-Mail: Landfrauen-Heltersberg@gmx.de, Telefon: 06333/63273

Gerne können Nicht-Mitglieder gegen eine Kursgebühr von 5€ und einer Lebensmittelumlage teilnehmen. Mitglieder zahlen nur die Lebensmittelumlage. Die Veranstaltung findet, Stand jetzt, unter Einhaltung der tagesaktuell geltenden Coronaregeln statt. Bitte denken Sie an einen 3G-Nachweis, sowie daran Abstand zu halten, die Hygienevorschriften zu beachten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bitte informieren Sie sich über die bis dahin geltenden Regelungen, aufgrund der neuen Verordnung am 20.03.2022.

Materialliste: Teller, Messer, Gabel, Löffel

Heimatverein Heltersberg

Ortsgruppe im Pfälzerwaldverein www.pwv-heltersberg.de

Öffnung Vereinsheim: Seit dem 5. März ist unser Vereinsheim wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Bitte beachten Sie die gültigen Corona-Regelungen.

Öffnungszeiten

Samstag: ab 14:30 Uhr, Sonntag: 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Wanderbetrieb: Die nächste Monatswanderung findet am 10.04.2022.

NaturFreunde Heltersberg

Am Samstag, den 26. März findet ein Arbeitseinsatz rund ums Naturfreundehaus zur Pflege der Außenanlagen statt. Beginn ist um 9 Uhr, alle Mitglieder und Freunde sind herzlich eingeladen, wir freuen uns auf viele Helfer.

Hermersberg

Landfrauenverein Hermersberg

Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen

Am Mittwoch dem 30.03.2022 um 19.30 Uhr findet im kath. Pfarrheim in Hermersberg unsere diesjährige Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen statt. Einladung ergeht auf diesem Wege für alle Vereinsmitglieder.

Tagesordnung: 1. Begrüßung; 2. Totengedenken; 3. Bericht der Vorsitzenden; 4. Bericht der Schriftführerin; 5. Bericht der Kassiererin; 6. Bericht der Kassenprüfer; 7. Entlastung der Vorstandschaft; 8. Neuwahlen; 9. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen;

Einladung ergeht auf diesem Wege für alle Vereinsmitglieder.

Gerne sind auch „Neulinge“ willkommen die sich für eine Mitgliedschaft im Landfrauenverein entscheiden können.

Förderverein der

Freiwilligen Feuerwehr Hermersberg

Zu unserer Jahreshauptversammlung am **Samstag, dem 26.03.2022 um 19 Uhr im Gasthaus Juner** in Hermersberg, laden wir alle Mitglieder recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung; 2. Jahresbericht des Vorsitzenden für das Jahr 2021; 3. Jahresbericht des Kassenführers; 4. Bericht der Kassenprüfer; 5. Bericht Wehrlführer 6. Bericht Jugendwart; 7. Entlastung der Vorstandes; 8. Ernennung eines Wahlleiters und Neuwahlen; 9. Bericht über die Vereinsziele für das laufende Jahr; 10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Zu 10. Anträge: Anträge müssen mindestens eine Kalenderwoche vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

SV Hermersberg

Ergebnisse Spiele 1./2. Mannschaft

Freundschaftsspiele: Corona-bedingt mussten geplante Testspiele der Herrenmannschaften abgesetzt werden.

Vorschau Spiele 1./2. Mannschaft

Freundschaftsspiele

SO, 20.03. 13:00 Uhr SV Hermersberg I – VfR Baumholder I

SO, 20.03. 16:00 Uhr SV Hermersberg II – SV Lemberg I

Ergebnisse Spiele Jugendmannschaften

E-Junioren

SA, 12.03. SV Hermersberg II – SC Hauenstein II 4:4

SA, 12.03. FV Münchweiler I – SV Hermersberg I 5:0

D-Junioren

FR, 11.03. SV Rot Weiß Pirmasens – SV Hermersberg 0:3

SA, 12.03. TuS Pirmasens – SV Hermersberg II 4:0

C-Junioren

SA, 12.03. JSG Nordpfälzer Bergland – TSG Trippstadt 3:2

A-Junioren

MI, 09.03. TuS Heltersberg/Geiselberg – TuS Pirmasens 4:1

Vorschau Aufstiegsrunde B-Klasse PS/ZW

SO, 27.03. 15:00 Uhr SC Stambach – SV Hermersberg II

SO, 03.04. 15:00 Uhr SV Hermersberg II – SG Harsberg/Schauerberg

SO, 10.04. 15:00 Uhr TV Althornbach – SV Hermersberg II

SO, 01.05. 15:00 Uhr SV Bottenbach – SV Hermersberg II

SO, 08.05. 15:00 Uhr SV Hermersberg II – SC Stambach

SO, 15.05. 15:00 Uhr SG Harsberg/Schauerberg – SV Hermersberg II

SO, 22.05. 15:00 Uhr SV Hermersberg II – TV Althornbach

SO, 05.06. 15:00 Uhr SV Hermersberg II – SV Bottenbach

Höheinöd

Kaninchenzuchtverein P124 Höheinöd

Zu unserer **Jahreshauptversammlung** treffen wir uns am Samstag, den 26.03.2022 um 19 Uhr im Hasenheim Auf der Heide 58. Alle Mitglieder und die, die es werden möchten, sind recht herzlich eingeladen.

TV Höheinöd

Kuchenverkauf: Der Verein Herzkersch und der TVH runden den Erlös aus dem Kuchenverkauf gemeinsam auf 1.000 Euro auf. Die Einnahmen gehen an die „Kömmerling Better World Stiftung“.

Abteilung Tischtennis

Ergebnisse: Hier die Ergebnisse des vergangenen Spieltags:

Jungen: TTC Pirmasens - TVH 6:4
Robin Vollmer (2), Joshua Lehmann (1), Lea Bös, Leon Vollmer, R. Vollmer/J. Lehmann (1), L. Bös/L. Vollmer.

Pokal:

Herren 1+2: TVH 2 - TVH 1 0:4
TVH 2: Uwe Höh, Martin Stengel, Timo Steffan, M. Stengel/T. Steffan; TVH 1: Manuel Carbon (1), Thomas Höh (1), Alexander Stengel (1), M. Carbon/A. Stengel (1).

Vorschau:

Herren 1:	Sa. 02.04.2022	19.00 Uhr	TVH 1 - BTTF Zweibrücken
Herren 4:	Fr. 08.04.2022	20.00 Uhr	TVH 4 - BTTF Zweibrücken 2
Jungen:	Mi. 16.03.2022	18.00 Uhr	TV Ixheim - TVH
	Sa. 19.03.2022	14:00 Uhr	TV Rieschweiler - TVH

Horbach

KFD Horbach

Die KFD Horbach bietet am 25. März 2022 ab 17.00 Uhr Pizza zum abholen am Dorfgemeinschaftshaus in Horbach an. Ab 14 Uhr nehmen wir ihre Bestellung entgegen. Rufen sie uns an unter der Telefon Nr. 64756.

Der gesamte Erlös ist für die humanitäre Hilfe in der Ukraine bestimmt.

Wir und Sie beachten die geltenden Corona-Regeln, damit wir die Pizza ohne Reue genießen können. Für Ihr Verständnis bedanken wir uns.

Turnverein Germania Horbach

Übungsleiter/in Kinderturnen: Wir suchen ab sofort unterstützend und/oder zur Übernahme einer Altersgruppe eine/n Übungsleiter im Bereich Kinderturnen. Bei Interesse gerne bei Michael Burkhard persönlich oder telefonisch (06333/276934) melden.

Schmalenberg

PWV Schmalenberg

Der **PWV Schmalenberg e.V.** lädt am **27. März 2022** zu einer **Wanderung zur Sägmühle mit Einkehr** ein. Diese Rundwanderung wird von Dieter Rutz geführt. Treffpunkt ist um 10 Uhr am Richard-Klein-Platz in Schmalenberg. Bei der Wanderung ist jeder Wanderfreund herzlich eingeladen und wandert auf eigene Gefahr. Die gültigen Coronaregeln sind zu beachten. Informieren Sie sich unter www.pwv-schmalenberg.de und auf facebook über unsere Aktivitäten.

Steinalben

Moosaltaler Blasmusik

Unterricht: Aktuell sind noch Plätze im Musikgarten für Kinder im Alter von 18 bis 36 Monaten frei. In unserer Anfängergruppe erhalten Kinder ab 8 Jahren die Möglichkeit, ein Blasinstrument bzw. Schlagzeug in der Gruppe zu erlernen. Infos bzw. Anmeldung über moosaltaler-camping@t-online.de und Tel.-Nr. 06307-2390003. Im Bereich Saxophon bieten wir Instrumente zur Miete mit Einzel-Unterricht an.

Proben:

MBJO - Jugendorchester	Montag	17.45-19.30 Uhr
Trommelkurs Erwachsene	Dienstag	18.30-19.30 Uhr
Spätzünder	Mittwoch	19.00-21.00 Uhr
Musik. Früherziehung 18-60 Monate	Donnerstag	15.15-18.00 Uhr
Sinf. Orchester	Freitag	19.30-22.00 Uhr
Schülerorchester u. Musikmäuse gemeinsame Probe		

Moosikids 6-8 Jahre	Samstag	11.30-12.30 Uhr
Musikbande	Samstag	09.30-10.15 Uhr
Fidele im Vereinsheim Steinalben	Samstag	09.30-10.15 Uhr
MoosIX nach Absprache	Sonntag	27.03.22 10.00-12.00 Uhr

Sollten sich corona-bedingt Änderungen ergeben, werden wir informieren.

Vorschau: Samstag, 02.04.22, um 20.00 Uhr

Frühjahrskonzert unseres sinf. Orchesters in der MZH Hermersberg
Kartenvorverkauf bei Tankstelle Sommer, Hermersberg, Kiebitz-Markt, Steinalben, im Musikzentrum auf der Geiselberger Mühle, bei allen aktiven Musikern und an der Abendkasse

Die Veranstaltung findet unter Einhaltung der aktuell geltenden Coronaregeln statt.

TTC 1974 Steinalben

Ergebnis vom vergangenen Wochenende

Pfzlpokal Herren

TTC Steinalben - SG Waldfishbach

1:4

Doppel: Marcel Eberhahn/Deniz Özcan 0:1

Einzel: Marcel Eberhahn 1:1, Thomas Dorst 0:1, Deniz Özcan 0:1

Bezirkspokal Herren

TTC Niederauerbach - TTC Steinalben 2

1:4

Doppel: Frank Willems/Patrick Zumbach 0:1

Einzel: Frank Willems 2:0, Patrick Zumbach 1:0, Patrick Heringer 1:0

Kreisklassenpokal Herren

TTC Höhrfröschchen 4 - TTC Steinalben 3

2:4

Doppel: Anna Rothhaar/Enrico Gries 1:0

Einzel: Anna Rothhaar 2:0, Enrico Gries 1:1, Willi Czerwek 0:1

TTC Steinalben 4 - SV Ruhbank 2

0:4

Doppel: Katharina Kölsch/Alexandra Meyer 0:1

Einzel: Katharina Kölsch 0:1, Hans-Peter Reischmann 0:1, Alexandra Meyer 0:1

Vorschau auf die nächsten Spiele

Pfzlpokal Damen, Samstag, 19. März 19 Uhr

TSG Kaiserslautern 3 - TTC Steinalben

Bezirksliga Jungen, Samstag, 19. März 11 Uhr

TTC Riedelberg - TTC Steinalben

Waldfishbach-Burgalben

TC Grün-Weiß Waldfishbach-Burgalben

Im April finden zwei Arbeitseinsätze auf der Tennisanlage in den Bruchwiesen statt, um einen Tennisplatz für die Freiluftsaison beispielbar zu machen.

Die Termine sind: Samstag, 9.4.2022 und Samstag, 23.4.2022, jeweils ab 11 Uhr.

Die Mitglieder werden gebeten zahlreich zu den Arbeitseinsätzen zu erscheinen, da der Platz in diesem Jahr komplett in Eigenregie hergestellt wird.

Für das leibliche Wohl der Helfer wird wie immer gesorgt.

SG Waldfishbach

Abteilung Fußball - ERGEBNISSE

SpVgg Waldfishbach-Burgalben I - SV Großsteinhausen ausgefallen
Auch der Wiederholungstermine musste wegen Corona abgesagt. Das Spiel wurde für unsere Mannschaft gewertet.

VORSCHAU

Sonntag, den 20.3.2022, 14.30 Uhr, Freundschaftsspiel

SpVgg Waldfishbach-Burgalben - SV Hinterweidenthal

AUFSTIEGSRUNDE A-KLASSE - SPIELPLAN

Sonntag, 3.4.22

15 Uhr TV/SC Hauenstein II - SpVgg Waldfishbach-Burgalben I

Sonntag, 10.4.22

15 Uhr SpVgg Waldfishbach-Burgalben I - Hilster SV

Sonntag, den 24.4.22

15 Uhr SV Hochstellerhof - SpVgg Waldfishbach-Burgalben I

Sonntag, den 1.5.22

15 Uhr SpVgg Waldfishbach-Burgalben I - SV Obersimten

Sonntag, den 8.5.22

15 Uhr SpVgg Waldfishbach-Burgalben I - TV/SC Hauenstein

Freitag, den 13.5.22

15 Uhr Hilster SV - SpVgg Waldfishbach-Burgalben I

Sonntag, den 22.5.22

15 Uhr SpVgg Waldfishbach-Burgalben I - SV Hochstellerhof

Sonntag, den 29.5.22

15 Uhr SV Obersimten - SpVgg Waldfishbach-Burgalben I

START-TABELLE ZUR AUFSTIEGSRUNDE A-KLASSE

1.SpVgg Waldfishbach-Burgalben	12 Punkte
2.SV Obersimten	11 Punkte
3.SV Hochstellerhof	9 Punkte
4.FK Petersberg	8 Punkte
5.SV Niederauerbach	7 Punkte
6.Hilster SV	7 Punkte
7.TV/SC Hauenstein	6 Punkte
8.SV Palatia Contwig	6 Punkte

Der Spielplan zur Abstiegsrunde der B-Klasse liegt noch nicht vor !!